Richtlinie des Prüfungsausschusses

Klausuren nach §§ 23 und 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GntDSVVDV (n.F.)

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit, bei der Aufgaben aus den Themenbereichen des jeweiligen Moduls unter Aufsicht innerhalb einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit gesondert zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Bearbeitungszeit beträgt abhängig vom Workload des Moduls zwischen 30 und 240 Minuten. Klausuren können ganz oder teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, wenn mindestens 50 Studierende an der Klausur teilnehmen (§ 24 Abs. 4 S. 2 GntDSVVDV (n.F.)).

1. Anforderungen

Maßstab für die konkreten Anforderungen und den Bearbeitungsumfang ist die jeweilige Aufgabenstellung mitsamt den gegebenenfalls hierzu zu ergänzenden Bearbeitungshinweisen.
In Betracht kommen zum Beispiel:

- die rechtliche Würdigung eines oder mehrerer Sachverhalte
  - durch Erstellung eines Gutachtens
  - durch Bearbeitung konkreter Fragestellungen

- die wirtschaftswissenschaftliche Würdigung eines oder mehrerer Sachverhalte
  - durch Entwicklung eines Lösungsvorschlags in Form eines Gutachtens
  - durch Bearbeitung konkreter Fragestellungen

- die Bearbeitung zusätzlicher Fragestellungen

Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Sachverhalt als Ausgangspunkt für die daran anknüpfende rechtliche und/oder wirtschaftswissenschaftliche Würdigung müssen vollständig erfasst und genau beachtet werden.

Erwartet werden die inhaltlich-fachliche Richtigkeit und sofern es sich nicht um Multiple-Choice-Aufgaben handelt, insbesondere

- die problemorientierte Aufbereitung, Würdigung und Darstellung der Lösung,
- die klare, in sich logische und gedanklich lückenlose Darlegung der tragenden Gesichtspunkte,
- die Begründung der getroffenen Aussagen beziehungsweise Ergebnisse.

2. Bewertungskriterien

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Regelungen zu § 27 bzw. § 28 GntDSVVDV (n.F.). Sie ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Für die Bewertung von Klausuren sind die inhaltlich-fachliche Richtigkeit und die Begründung maßgebend. Mängel im Gesamteindruck (zum Beispiel Aufbau, Gedankenführung, Problemerfassung, Lösungsorientierung, Klarheit der Darstellung, Ausdrucksvermögen, äußere Form, Rechtschreibung und Grammatik) können mit einem Abschlag von bis zu 10 Prozent in die Bewertung einbezogen werden.
Für die Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben ist allein die inhaltlich-fachliche Richtigkeit maßgebend.

3. Ablauf

a) Organisation der Klausuren

Die Termine der Klausuren werden vor Beginn eines Studienabschnitts vom Prüfungsamt im Prüfungsplan bekanntgegeben. Die Studierenden haben sich am Prüfungstag 15 Minuten

vor Beginn der Prüfung im Prüfungsraum einzufinden. Die Studierenden müssen gegebenenfalls nach Aufforderung zur Feststellung der Identität einen Lichtbildausweis vorlegen.

Am Schreibplatz dürfen keine Taschen oder Garderobe abgelegt werden, nur Schreibutensilien sind zugelassen. Mobiltelefone und andere elektronische Geräte sind abzuschalten und in den mitgebrachten Taschen zu verstauen.
Die erforderlichen Hilfsmittel (zum Beispiel Bücher und Gesetzestexte) werden den Studierenden für die Zeit der Klausurbearbeitung zur Verfügung gestellt.
Sowohl für die Reinschrift als auch für das Konzept oder Notizen wird Prüfungspapier zur Verfügung gestellt.

b) Durchführung der Klausuren

Vor Beginn der Bearbeitung ist die Arbeit auf Vollständigkeit zu überprüfen und auf dem Deckblatt der Klausur ausschließlich die Prüfungsnummer zu vermerken.
Die Reinschrift erfolgt doppelseitig mit Korrekturrand. Alle Seiten der Reinschrift sind mit der Prüfungsnummer zu versehen und fortlaufend zu paginieren.
Während der Prüfung ist es jeweils einer oder einem Studierenden gestattet, den Prüfungsraum zu verlassen.
Abwesenheitszeiten und besondere Vorkommnisse sind von den Aufsichtsführenden zu vermerken.

c) Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt abhängig vom durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand des (Teil-) Pflichtmoduls zwischen 30 und 240 Minuten.

An Bearbeitungszeit sind pro Modul und einem Credit mindestens 30 Minuten vorzusehen.
Die Prüfungsdauer darf insgesamt 240 Minuten nicht überschreiten.

Credits des Theoriemoduls	Bearbeitungszeit
bis einschließlich 5	30 bis 150 Minuten
ab 6	120 bis 240 Minuten

Tritt nach der Modulbeschreibung neben die Klausur eine weitere Prüfungsform, soll der zeitliche Ansatz der Klausur angemessen verringert werden.

4. Fernbleiben, Rücktritt

Für den Fall des Fernbleibens oder des Rücktritts von Prüfungen gilt der § 29 GntDSVVDV.

Hinweis:
Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes an einer Prüfung teilgenommen hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder zurücktreten.

In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigem Grund umgehend in Kenntnis zu setzen, damit dieses über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informieren und entscheiden kann.